

RS Vwgh 1999/3/4 99/16/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1999

Index

23/01 Konkursordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP1 Anm1;

GGG 1984 TP1 Anm5;

KO §6 Abs1;

Rechtssatz

Die nach TP 1 GGG in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz zu entrichtende Pauschalgebühr betrifft jeweils eines der in Anm 1 Satz 1 zu TP 1 GGG aufgelisteten Verfahren. Darunter fallen insb die mit Klage eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr wird nach Anm 5 zur TP 1 GGG durch den Umstand nicht berührt, dass der auf Grund der Mahnklage erlassene Zahlungsbefehl zufolge der gem § 6 Abs 1 KO schon bestandenen Prozesssperre wieder aufgehoben und die Klage zurückgewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160001.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at